

gesellschaftlichen und beruflichen Entwicklung besonders gefördert. Sie hat alle Möglichkeiten, an der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsordnung verantwortungsbewußt teilzunehmen" (vgl. auch Jugendgesetz).

In diesem Sinne sind Kinder und Jugendliche vor allem bei der Wahrnehmung von staatsbürgerlichen Rechten und daraus resultierenden verwaltungsrechtlichen Ansprüchen ihrem Alter entsprechend anzuleiten und zu unterstützen, z. B. bei der Teilnahme an der Arbeit der Pionierorganisation „Emst Thälmann*“ und der FDJ, bei der Wahrnehmung des Rechts auf Bildung und auf Berufsausbildung.

Jugendliche Staatsbürger zwischen dem 14. und 18. Lebensjahr besitzen ein höheres Maß an verwaltungsrechtlicher Handlungsfähigkeit als Kinder.

So haben z. B. Jugendliche, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben, ein Beschwerderecht gegen Entscheidungen der Jugendhilfekommissionen und der Organe der Jugendhilfe gemäß §51 Jugendhilfe-VO. Ordnungsstrafmaßnahmen können nach § 10 Abs. 4 OWG gegen Kinder, die eine Ordnungswidrigkeit begangen haben, nicht angewandt werden,- erforderlichenfalls sind Aussprachen mit den Erziehungsberechtigten durchzuführen. Bei Ordnungswidrigkeiten von Jugendlichen, die noch nicht 16 Jahre alt sind, darf keine Ordnungsstrafe (Geldstrafe) auferlegt werden. Zulässig sind gemäß § 10 Abs. f OWG lediglich die Verwarnung mit Ordnungsgeld und weitere Ordnungsstrafmaßnahmen im Sinne des § 6 OWG, z. B. der Entzug von Erlaubnissen oder die Einziehung von Gegenständen.

Die Mitwirkung gesetzlicher Vertreter an Verwaltungsrechtsverhältnissen, an denen Kinder und Jugendliche beteiligt sind, ist dann erforderlich, wenn die Zustimmung des Vertreters in Rechtsvorschriften ausdrücklich gefordert wird, wenn nachteilige Folgen für das Kind oder den Jugendlichen abgewandt oder deren Einsicht in ein notwendiges Handeln bewirkt werden sollen.

5.1.3. *Die Mitwirkung der Bürger an der Arbeit der Organe des Staatsapparates*

In der DDR besteht ein umfassendes, vielschichtiges Netz der Mitwirkung der Bürger, das von der Teilnahme an der Arbeit der Volksvertretungen über die Mitwirkungsformen an der Tätigkeit der Organe des Staatsapparates und die Mitwirkung der Werktätigen in der wichtigsten Sphäre menschlicher Tätigkeit, in der materiellen Produktion, bis zur ehrenamtlichen Tätigkeit in den Wohngebieten reicht. Entsprechend den jeweiligen gesellschaftlichen Entwicklungsbedingungen und den zu lösenden Aufgaben haben sich auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens ehrenamtlich tätige Gremien bei den Organen des Staatsapparates sowie gesellschaftliche Gremien, die von den Organen des Staatsapparates angeleitet und kontrolliert werden, herausgebildet und in der praktischen Arbeit bewährt.

Unter dem Aspekt der Rechte und Pflichten von ehrenamtlichen Gremien, die an der Leitung und Planung mitwirken, können *zwei Arten* unterschieden werden: *Gremien mit beratendem Charakter und solche, denen in einem bestimmten Umfange staatliche Befugnisse übertragen sind.*

Zur ersten Art zählen z. B. Wohnungskommissionen, Bibliotheksbeiräte, Klubkommissionen der staatlichen Kulturhäuser, Beiräte für sozialistische Wohnungs-